

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

109	Satzung (Allgemeine Vorschrift) des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG	Seite 571
-----	---	-----------

A. Bekanntmachungen des Landkreises

**Satzung
(Allgemeine Vorschrift)
des Landkreises Osnabrück
über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im
straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von
Liniengenehmigungen
im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG**

§ 1

Zuwendungszweck, Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Osnabrück gewährt für die Beförderung von Personen mit Fahrausweisen im Tarif der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück einschließlich der Verkehre, für die der Landkreis auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen von Nachbar-Aufgabenträgern hierzu ermächtigt wurde, im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einen Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des Höchsttarifs i.S.d. § 2 Absatz 1 für Fahrausweise entstehen. Der Landkreis Osnabrück wird darauf hinwirken, im Rahmen des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen möglichst alle aus dem Kreisgebiet ausbrechenden Verkehrsleistungen, auf denen der Höchsttarif Anwendung findet, zu erfassen. Die Verkehrsunternehmen haben auf Grund dieser Satzung keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und/oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des Höchsttarifs.
- (2) Der Landkreis Osnabrück gewährt hierzu einen Ausgleich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV nach §§ 4 Absatz 1 Nr. 3, 7a Absatz 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

(NNVG). Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

- (3) Auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift reicht der Landkreis Osnabrück Haushaltsmittel und ihm vom Land Niedersachsen (insb. nach § 7a Absatz 2 NNVG) oder vom Bund (insbes. § 9 RegG) zugewiesene oder gewährte Finanzmittel sowie Mittel zur Stärkung der Gemeindeverkehre an die Verkehrsunternehmen aus. Durch diese Ausgleichsleistungen wird ein Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV, insbesondere für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs geleistet.
- (4) Zusätzlich reicht der Landkreis für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2024 die ihm vom Land Niedersachsen auf Grundlage der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV in der jeweils gültigen Fassung¹ zugewiesenen Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nach Maßgabe der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV an die Verkehrsunternehmen aus, die für das betroffene Jahr nicht bereits auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierkennung erhalten oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko tragen (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).
- (5) Der Landkreis Osnabrück bedient sich zur operativen Abwicklung dieser Allgemeinen Vorschrift der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO).
- (6) Diese Allgemeine Vorschrift löst die mit Wirkung zum 01.01.2023 erlassene Allgemeine Vorschrift des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG zum 01.01.2024 ab. Aufgrund der mit der Einführung des Deutschlandtickets sachlich und verkehrlich nicht zu rechtfertigenden zu erwartenden Verwerfungen hinsichtlich der Einnahmesituation wird – mit Ausnahme des Ausgleichs für die Bus-Schiene-Tarif-Integration – zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für das Abrechnungsverfahren im Sinne von § 9 der Satzung für das Abrechnungsjahr 2024 abweichend auf die Einnahmen der Verkehrsunternehmen im Kalenderjahr 2019 abgestellt.
- (7) Für den Fall, dass in einem Kalenderjahr aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (insbesondere im Fall des Erlasses einer Rechtsverordnung

¹ Bis zur Ersetzung ist dies die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen“ (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) Erl. d. MW v. 01.05.2023 — 30250-2209 — VORIS 93200.

gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz durch die Landesregierung oder die Feststellung des Katastrophenfalls nach § 20 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes durch die Landrätin/den Landrat) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen das Regelverfahren nach dieser Allgemeinen Vorschrift nicht zur Anwendung kommen kann, ohne sachlich und verkehrlich nicht gerechtfertigte Verwerfungen bei der Mittelverteilung nach sich zu ziehen, sieht die Allgemeine Vorschrift eine Anordnungsermächtigung der Verwaltung des Landkreises vor. Inhalt der Ermächtigung ist, dass zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für den betroffenen Zeitraum auf Einnahmen aus einem früheren Referenzzeitraum abgestellt wird, wenn dies angeordnet wird.

§ 2

Höchsttarif, Rechtsgrundlagen

- (1) Der VOS-Tarif (Anlage 1) inklusive der Bus-Schiene-Tarif -Integration (Anlage 1.1) und des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) wird als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Absatz 2 VO 1370/2007 auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Personen im ÖPNV gemäß dem jeweils von der Tarifgenehmigungsbehörde genehmigten Fahrplanangebot und den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück.
- (2) Fortschreibungen des Höchsttarifs durch die Verkehrsunternehmen sowie entsprechende Anträge gegenüber der Tarifgenehmigungsbehörde dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück erfolgen. Hierbei ist von den Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Höchsttarif auf sämtlichen Linienverkehren ab dem 01.01.2017 um mindestens 25% gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden. Ist ein Einvernehmen nach Satz 1 erzielt worden, ersetzt der Landkreis Osnabrück nach Zustimmung der Tarifgenehmigungsbehörde die Anlage 1 durch den fortgeschriebenen Höchsttarif und schreibt den Referenztarif unter Wahrung des Unterschiedsbetrags gegenüber dem VOS-Tarif und der Bus-Schiene-Tarif-Integration fort.
- (3) Soweit im Rahmen dieser Satzung Landesmittel im Sinne von § 7a Absatz 2 NNVG bzw. nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ausgereicht werden, erfolgt die Gewährung von Ausgleichsleistungen unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Niedersachsen. Ein darüberhinausgehender Ausgleich durch kreiseigene Haushaltsmittel ist im Hinblick auf die Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket ausgeschlossen. Sollten Bund und Länder keine ausreichende Finanzierung nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zur Finanzierung des Deutschlandtickets zur Verfügung stellen, wird der Landkreis die diesbezügliche Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 aufheben und seine

Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandticket erteilen.

- (4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Ausgleichsleistungen gelten diese Satzung sowie die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit in dieser Allgemeinen Vorschrift keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Zweckes geboten sind, und das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Abweichend hiervon richtet sich die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für das Zuwendungsverfahren ist ein vom Landkreis Osnabrück zu erlassender Antragsvordruck verbindlich. Abweichend hiervon erlässt der Landkreis Osnabrück für das Antragsverfahren für Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV gesonderte Vorgaben auf Basis der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Mindesthöhe einer Ausgleichsleistung muss im Einzelfall mindestens 1.000 Euro betragen. Unterhalb dieser Schwelle wird keine Ausgleichsleistung gewährt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Verkehrsunternehmen": Unternehmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück Personenbeförderungsleistungen durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG, die Betriebsführung für einen nach den vorgenannten Normen genehmigten Linienverkehr oder eine entsprechende einstweilige Erlaubnis innehaben.
- b) „Höchsttarif“: VOS-Tarif (Anlage 1) inkl. Bus-Schiene-Tarif-Integration (Anlage 1.1.) und des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG.
- c) "Referenztarif": Je Teilverkehrsgemeinschaft gebildeter Tarif (Anlage 2), den die Verkehrsunternehmen gem. § 39 PBefG beantragen und anwenden würden, wenn sie ihre Betriebskosten vollständig durch Fahrgeldeinnahmen decken müssten.
- d) "Abrechnungsjahr": Das Kalenderjahr.
- e) „Liniengenehmigung“: Liniengenehmigung im Sinne von §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG oder eine entsprechende einstweilige Erlaubnis im Sinne von § 20 PBefG.
- f) „Basiszinssatz“: Der von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Absatz 2 BGB zum Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung bekannt gegebene Basiszins.
- g) „Teilverkehrsgemeinschaften“: Die folgenden Teilverkehrsgemeinschaften der VOS:

- VOS Ost
- VOS Süd
- VOS Wallenhorst
- VOS Nordost
- VOS Nord

§ 4

Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung, Abwicklung über die VLO

- (1) An den Landkreis Osnabrück werden vom Land Niedersachsen gemäß § 7a Absatz 2 NNVG jährlich Mittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen im ÖPNV ausgereicht. Zusätzlich erhält der Landkreis Osnabrück auf Grund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Nachbargaufgabenträgern Mittel für Verkehre, für die er zur Ausreichung ermächtigt wurde. Sollte das Land Niedersachsen zukünftig im Rahmen von § 7a Absatz 2 NNVG dem Landkreis Osnabrück zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, wird der Landkreis diese ebenfalls auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift ausreichen.
- (2) Zusätzlich stellt der Landkreis Osnabrück im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift jährlich Haushaltsmittel für die Finanzierung des ÖPNV über diese Allgemeine Vorschrift zur Verfügung (Anlage 3).
- (3) Darüber hinaus stellt der Landkreis Osnabrück jährlich zusätzliche Mittel zur Stärkung der Gemeindeverkehre sowie zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes zur Verfügung (Anlage 3).
- (4) Für die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG gewährt der Landkreis Osnabrück für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2024 zusätzlich Billigkeitsleistungen nach Maßgabe der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV.
- (5) Die Anlage 3 wird jährlich vom Landkreis Osnabrück entsprechend der für das jeweilige Jahr zu Verfügung stehenden Beträge fortgeschrieben. Bezogen auf die Gemeindeverkehre nach Absatz 3 erfolgt die Fortschreibung unterjährig zum 01.09. eines Jahres.
- (6) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach den Absätzen 1 bis 4 reicht der Landkreis Osnabrück nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen weiter, die auf seinem Gebiet (einschließlich der Verkehre, für die der Landkreis auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen von Nachbar-Aufgabenträgern ermächtigt wurde) Linienverkehr im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG erbringen und den Höchstarif anwenden.
- (7) Der Landkreis Osnabrück wird die Höhe der Finanzierungsmittel nach den Absätzen 1 bis 4, die Verteilung der Finanzierungsmittel auf die Teilverkehrsgemeinschaften sowie das

Ausgleichsverfahren nach § 5 grundsätzlich jährlich, spätestens jedoch alle 3 Jahre anhand der demografischen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Schülerzahlen einer Revision unterziehen und auf ihre Angemessenheit hin überprüfen. Die erstmalige Revision erfolgt im Jahr 2021.

§ 5

Ausgleichsverfahren

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel werden zunächst auf die Teilverkehrsgemeinschaften aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt - differenziert zwischen den Finanzierungsmitteln nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 - anhand des von den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften gemeldeten Deltas zwischen den Einnahmen aus der Anwendung des Höchsttarifs und den fiktiven Einnahmen nach dem jeweiligen Referenztarif. Den Teilverkehrsgemeinschaften werden Finanzierungsmittel entsprechend ihres prozentualen Anteils an dem Gesamtdelta in der VOS zugewiesen.
- (2) Für die Ermittlung des Deltas für Finanzierungsmittel nach § 4 Absatz 1 wird isoliert auf die Einnahmen für ermäßigte Fahrausweise abgestellt und der prozentuale Anteil der Teilverkehrsgemeinschaften ermittelt. Für die Ermittlung des Deltas für Finanzierungsmittel nach § 4 Absatz 2 wird unter getrennter Betrachtung für den VOS-Tarif und der Bus-Schiene-Tarif-Integration jeweils sowohl auf die Einnahmen für ermäßigte Fahrausweise als auch im Jedermann-Tarif abgestellt und der prozentuale Anteil der Teilverkehrsgemeinschaften ermittelt.
- (3) Um Verwerfungen auf Grund der Umstellung der Finanzierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr von § 45a PBefG auf § 7a NNVG in der Übergangsphase Rechnung zu tragen, wird die Summe der Finanzierungsmittel nach den Absätzen 1 und 2 in den Jahren 2017 bis 2019 je Teilverkehrsgemeinschaft begrenzt auf den Betrag, der im Jahr 2016 in Summe auf Haushaltsmittel des Landkreises sowie § 45a PBefG-Mittel auf die jeweilige Teilverkehrsgemeinschaft entfallen ist. Überschießende Beträge einer Teilverkehrsgemeinschaft werden als Härtefallausgleich den Teilverkehrsgemeinschaften zugeschrieben, die nach der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 weniger Finanzierungsmittel erhalten als im Jahr 2016.
- (4) Die Verteilung der Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Verkehrsunternehmen der jeweiligen Teilverkehrsgemeinschaft sowie die Verteilung der Mittel nach § 4 Absatz 3 auf die Teilverkehrsgemeinschaften und die Verkehrsunternehmen erfolgt anhand der in Anlage 4 je Teilverkehrsgemeinschaft niedergelegten Verteilungsschlüssel. Diese Verteilungsschlüssel wurden anhand des unterschiedlichen Umfangs der Aufgabenwahrnehmung der Verkehrsunternehmen in den Tarifgemeinschaften, struktureller Unterschiede der Verkehrsleistung der Verkehrsunternehmen sowie demografischer Faktoren im jeweiligen Linienbündel gebildet. Die Anlage 4 wird vom

Landkreis Osnabrück jährlich fortgeschrieben und auf die Angemessenheit der Verteilungsschlüssel überprüft.

- (5) Der Ausgleich wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- (6) Die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV erfolgt anhand der nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV jeweils ermittelten ausgleichsfähigen Mindereinnahmen und nicht gedeckten Kosten direkt an die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die Billigkeitsleistungen sind begrenzt auf die in der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV genannten Ausgleichstatbestände hinsichtlich der verminderten Fahrgeld- und Fahrgeldersatzeinnahmen sowie nicht gedeckten Ausgaben unter Abzug der ersparten Aufwendungen bezogen auf die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets. Sollten die vom Land Niedersachsen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Billigkeitsleistung je Verkehrsunternehmen.
- (7) Die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen des Höchsttarifs verbleiben bei den Verkehrsunternehmen.

§ 6

Zuwendungsempfänger

- (1) Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen gewährt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Anwendung des Höchsttarifs.
 - b) Einhaltung der Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück.
- (2) Zusätzliche Voraussetzung für die Ausreichung der Mittel nach § 4 Absatz 3 ist die Einhaltung der den Nahverkehrsplan konkretisierenden Vorgaben für die Gemeindeverkehre (Anlage 5) bzw. Einhaltung der weiteren Vorgaben hinsichtlich der Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes (Anlage 5.1). Die Anlage 5 wird vom Landkreis Osnabrück jährlich in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden fortgeschrieben zum 01.09.eines Jahres.
- (3) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

§ 7

Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen

- (1) Ausgleichsleistungen nach § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 1. Bereitschaft zur diskriminierungsfreien Aufnahme von Verkehrsunternehmen in die VOS und in eine Einnahmenaufteilung für den Höchstarif. Dies gilt für Verkehrsunternehmen, die mindestens eine Liniengenehmigung nach §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG im Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiete der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) oder eine einstweilige Erlaubnis für einen solchen Verkehr erhalten.
 2. Antragstellung gemäß Vordruck des Landkreises Osnabrück. Mit der Antragstellung sind folgende Erklärungen abzugeben:
 - a) Verpflichtungserklärung des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Landkreis Osnabrück, alle Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiet der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) Linienverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG betreiben bzw. in Zukunft betreiben werden, diskriminierungsfrei in die VOS aufzunehmen.
 - b) Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück und über die Beachtung des Höchstarifs.
 - c) Eigenerklärung über die Einhaltung der den Nahverkehrsplan konkretisierenden Vorgaben für die Gemeindeverkehre (Anlage 5).
 - d) Im Falle der Beantragung von Ausgleichsleistungen für die Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes, Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben gemäß der Anlage 5.1.
- (2) Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, dem Landkreis Osnabrück die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser benötigt, um den Verwendungsnachweis nach dem NNVG gegenüber dem Land Niedersachsen zu erbringen.
- (3) Zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ist, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen die jeweils geltenden Vorgaben zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket sowie die damit einhergehenden Pflichten (vgl. insbesondere Ziff. 4.3, 4.4, 6.2, 6.4 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023²) einhält.

² Es sind die nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV vorgegebenen Pflichten für das Jahr 2024 einzuhalten.

§ 8

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Bei den jeweils zum Erhalt des Ausgleichs zu machenden Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB. Subventionsbetrug ist gem. § 264 StGB strafbar.

§ 9

Verfahren

- (1) Ein Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Allgemeinen Vorschrift sind von den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften in Vertretung ihrer Verkehrsunternehmen beim Landkreis Osnabrück als Bewilligungsbehörde bis zum 31.03. des Abrechnungsjahres zu stellen. Die Anträge sind an die VLO zu adressieren. Die Frist nach Satz 1 gilt als gewahrt, wenn die Anträge innerhalb der Frist der VLO zugehen. Auf Antrag kann die Frist nach Satz 1 verlängert werden. Für den Fall, dass ein Verkehrsunternehmen unterjährig erstmals eine Liniengenehmigung erhält oder die Betriebsführung für eine solche Genehmigung übertragen bekommt, ist der Antrag abweichend spätestens binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Genehmigung der Übertragung der Betriebsführung zu stellen. Die vorstehende Regelung gilt auch bei der Betriebsaufnahme aufgrund einer Einstweiligen Erlaubnis.
- (2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 sind die auf Basis der Vorjahreswerte prognostizierten Einnahmen je Verkehrsgemeinschaft sowie die Stückzahl je Fahrausweisgattung und die prognostizierten Einnahmenanteile der Verkehrsunternehmen im Höchsttarif für das jeweilige Abrechnungsjahr anzugeben. Soweit Vorjahreswerte nicht vorhanden sind, ist mit dem Antrag nach Absatz 1 eine nachvollziehbare Einnahmenschätzung für das jeweilige Abrechnungsjahr einzureichen.
- (3) Nach Eingang der Anträge prüft die VLO die Anträge auf ihre sachliche Richtigkeit, fertigt einen Bericht und leitet die Anträge und den Bericht an den Landkreis Osnabrück weiter.
- (4) Im jeweiligen Abrechnungsjahr erfolgt zunächst eine vorläufige Bewilligung durch den Landkreis Osnabrück, bei der die prognostizierten Einnahmen zugrunde gelegt werden. Die vorläufige Bewilligung des Ausgleichs erfolgt jeweils zum 01.05. eines Abrechnungsjahres durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- (5) Die Auszahlung durch die VLO in zwei Teilen:
 1. Ab dem 01.01.2018 bezogen auf die Finanzmittel nach § 4 Absatz 1 und 2 monatliche Vorauszahlung an die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften i. H. v. 95 % der den Verkehrsunternehmen vorläufig bewilligten Mittel in 12 Teilen, jeweils zum 30. eines Monats. Bis zur vorläufigen Bewilligung der Mittel für das jeweilige Abrechnungsjahr richtet sich die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nach dem vorläufigen Bewilligungsbescheid des Vorjahres. Nach vorläufiger Bewilligung werden

die Vorauszahlungsbeträge mit der nächsten monatlichen Vorauszahlung rückwirkend für das Abrechnungsjahr korrigiert. Die Finanzmittel nach § 4 Absatz 3 werden vollständig in 12 Teilen jeweils zum 30. eines Monats ausbezahlt.

2. Der gegebenenfalls verbleibende Ausgleich wird nach einer Schlussabrechnung in Form einer Schlusszahlung spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres ausbezahlt.
- (6) Zum Zwecke der Schlussabrechnung melden die Verkehrsunternehmen über die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften an die VLO ihre tatsächlichen Einnahmen im Höchstarif, ggf. nach einer Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr bis zum 28.02. des Folgejahres. Auf dieser Grundlage führt die VLO die Schlussabrechnung durch und fertigt einen entsprechenden Bericht. Im Rahmen der Schlussabrechnung werden ebenfalls unterjährige Änderungen an der Finanzierung aufgrund einer Fortschreibung der Anlage 3 gemäß § 4 Absatz 5 für das Abrechnungsjahr berücksichtigt. Die Schlussabrechnung und der Bericht werden an den Landkreis Osnabrück übersandt. Dieser erlässt den endgültigen Bewilligungsbescheid. Im Rahmen der Vorauszahlungen ab dem 01.01.2018 entstandene Überzahlungen werden mit der/den folgenden Vorauszahlung/en verrechnet. Scheidet ein Verkehrsunternehmen aus der VOS aus, sind die Überzahlungen an den Landkreis Osnabrück zurück zu gewähren und nach Ablauf der im endgültigen Bewilligungsbescheid gesetzten Zahlungsfrist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Rückzahlung erfolgt an die VLO.
- (7) Der Landkreis Osnabrück stellt der VLO die Finanzierungsmittel nach § 4 zur Verfügung. Die Auszahlungen nach den Absätzen 4, 5 und 6 werden von der VLO gegenüber den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften vorgenommen. Die Geschäftsstellen sind verpflichtet, die Zahlungen an die begünstigten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die den Verkehrsunternehmen zustehenden Beträge werden den Geschäftsstellen nachrichtlich mitgeteilt.
- (8) Zahlungen der VLO an die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften erfolgen mit befreiender Wirkung gegenüber den Verkehrsunternehmen.
- (9) Im Falle einer durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verursachten Verschlechterung der Einnahmesituation im Sinne von § 1 Absatz 7, kann die Verwaltung für den betroffenen Zeitraum anordnen, dass im Rahmen des Verfahrens nach den vorstehenden Absätzen abweichend auf einen anderen Referenzzeitraum als das Abrechnungsjahr abgestellt wird.
- (10) Die Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV werden abweichend von den vorstehenden Absätzen nach dem den Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV entsprechenden Verfahren und aufgrund gesonderter Anträge direkt an die Verkehrsunternehmen gewährt. Der Landkreis macht Vorgaben für das Antragsverfahren.

§ 10

Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Verkehrsunternehmen müssen gegenüber dem Landkreis Osnabrück einen Nachweis über die Verwendung der auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Mittel (Verwendungsnachweis) nach den vom Landkreis Osnabrück erlassenen Vordrucken erbringen. Die Führung des Verwendungsnachweises erfolgt zentral über die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften für ihre Verkehrsunternehmen. Die Verwendungsnachweise sind an die VLO zu adressieren, die diese nach sachlicher Prüfung und Fertigung eines Berichts an den Landkreis Osnabrück weiterleitet.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist jeweils für ein Abrechnungsjahr bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres zu erbringen.
- (3) Für die Billigkeitsleistungen nach § 4 Absatz 4 haben die Verkehrsunternehmen abweichend von Absatz 1 und 2 einen Verwendungsnachweis gemäß den Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zu erbringen (vgl. insbesondere Ziff. 6.5 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023). Der Landkreis Osnabrück kann Vorgaben für die Führung des Verwendungsnachweises machen.

§ 11

Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im Höchsttarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten. Zur Vereinfachung und zur Gewährleistung einer Gesamtbetrachtung, werden alle Verkehre eines Verkehrsunternehmens, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, in die Überkompensationsprüfung einbezogen, soweit nichts Gegenteiliges geregelt ist.

Hinsichtlich der Billigkeitsleistungen nach § 4 Abs. 4 ist der finanzielle Nettoeffekt begrenzt auf die positiven oder negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat nach den Regelungen der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV auszuweisen.

- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine Ergebnisrechnung vorzulegen, die den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370/2007 entspricht und alle eigenen Verkehre, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, im Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiet der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) umfasst. Diese Ergebnisrechnung, deren Richtigkeit durch einen

Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein muss, ist für das betreffende Abrechnungsjahr mit dem Verwendungsnachweis bis zum 30.06. des Folgejahres gegenüber der VLO vorzulegen. Die VLO prüft die Ergebnisrechnung auf ihre Plausibilität, fertigt einen Bericht und leitet die Ergebnisrechnung und den Bericht an den Landkreis Osnabrück weiter. Der Landkreis Osnabrück kann Vorgaben für die Ergebnisrechnung erlassen.

- (3) Sind Linienverkehre, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der direkt gemäß Art. 5 Absatz 2, 4 oder 5 VO 1370/2007 an ein Verkehrsunternehmen vergeben wurde, darf das Verkehrsunternehmen anstelle des Nachweises gemäß Absatz 2 einen Nachweis über die Nicht-Überkompensation in Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, die den Anforderungen der VO 1370/2007 genügen, für das betreffende Abrechnungsjahr vorlegen.
- (4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verkehrsunternehmen die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der vierjährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbeträge gemäß Absatz 1 nicht überschreiten. Im Falle der Feststellung einer Überkompensation nach Ende des vierjährigen Betrachtungszeitraums (endgültige Überkompensation) verlangt der Landkreis Osnabrück Ausgleichsleistung anteilig in Höhe des kumulierten Betrags der Überschreitung nach Absatz 1 zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Eintritt der endgültigen Überkompensation zurück oder verrechnet den Rückzahlungsbetrag mit Vorauszahlungen. Die zusätzliche Deckelung der Ausgleichsleistungen nach § 4 Absatz 5 bleibt hiervon unberührt. Scheidet ein Verkehrsunternehmen aus der VOS aus, endet der Betrachtungszeitraum nach Satz 1 abweichend von Satz 2 mit dem Jahr des Ausscheidens aus der VOS.
- (5) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:
 1. Die Aufwendungen und Erlöse sind aus der testierten oder, wenn keine Prüfungspflicht besteht, einer von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bescheinigten Gewinn- und Verlustrechnung, abzuleiten. Kalkulatorische Aufwandsposten dürfen nicht angesetzt werden. Die Erlöse umfassen z. B. auch Werbeerlöse, die unmittelbar mit den Verkehren erzielt werden; Werbeerlöse sind in Höhe von 50 % anzusetzen.
 2. Es darf ein angemessener Gewinn angesetzt werden. Er wird in Höhe von 5 % der ansatzfähigen Aufwendungen festgelegt; Verkehrsunternehmen können einen höheren Gewinnzuschlag bis maximal 6,5 % ansetzen, wenn dies durch die in der Antragstellung dargelegten Risiken gerechtfertigt ist.
 3. Erbringt das Verkehrsunternehmen weitere Leistungen außer den zum Ausgleich berechtigenden Verkehren, muss es die Aufwendungen und Erlöse unter Beachtung

von Nr. 5 Anhang VO 1370/2007 aus den Gesamtaufwendungen und –erlösen des Unternehmens nach betriebswirtschaftlich anerkannten Grundsätzen, nachvollziehbar und unter Beachtung des Stetigkeitsprinzips ableiten. Der Wirtschaftsprüfer prüft, berichtet und bescheinigt diese Grundsätze.

§ 12

Jährlicher Gesamtbericht

Der Landkreis Osnabrück veröffentlicht einmal jährlich einen Gesamtbericht im Sinne des Art. 7 Absatz 1 VO 1370/2007. In dem Gesamtbericht sind aufzuführen:

- a) die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser Allgemeinen Vorschrift und
- b) die den Verkehrsunternehmen je Teilverkehrsgemeinschaft jeweils gewährten Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.
- c) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 VO 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 13

Rückforderung von Ausgleichsleistungen

Gelingt der Verwendungsnachweis nicht, so sind die Ausgleichsleistungen in der Höhe, für die ein Nachweis nicht gelingt, einschließlich Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem Basiszinssatz ab (teilweiser) Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheids zurückzugewähren. Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.

§ 14

Grundsätze wirtschaftlichen Handelns/Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Osnabrück. Da die Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift beschränkt ist auf die Differenz zwischen Höchsttarif und dem Referenztarif und keine Garantie für eine vollständige Erstattung dieser Differenz besteht, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

§ 15

Förderzweck

- (1) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Landkreis Osnabrück wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.
- (2) Die Billigkeitsleistungen nach § 4 Absatz 4 unterliegen ebenfalls nicht der Umsatzsteuer.

§ 16

Ermächtigung des Landrats / der Landrätin

Die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 1 Absatz 7, 2 Absatz 2 und 5, 4 Absatz 2 bis 6 und 5 Absatz 4, 6 Absatz 2, 9, 9 Absatz 10, 10 Absatz 3, 11 Absatz 2 sowie 12 dieser Allgemeinen Vorschrift einschließlich der Fortschreibung und Änderung der Anlagen zu dieser Allgemeinen Vorschrift sowie die Erstellung der Vordrucke für das Antrags- und Bewilligungsverfahren obliegen dem Landkreis Osnabrück (vertreten durch die Landrätin/den Landrat).

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Osnabrück, den 28.12.2023

Landkreis Osnabrück

(Siegel)

Anna Kebschull
Landrätin

VOS - Fahrpreistabelle ab 01. Januar 2024

Tickets/Preisstufe	VOS-Preisstufen									VOS-Preisstufen für den Bus-Schiene-Tarif						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	13	14	15	16	17	18	19
Manchmal unterwegs.																
EinzelTicket	3,50	3,90	4,60	4,90	5,30	6,10	6,50	6,70	6,90	4,60	4,90	5,30	6,10	6,50	6,70	6,90
EinzelTicket Digital ⁴⁾	3,50	3,90	4,60	4,90	5,30	6,10	6,50	6,70	6,90	4,60	4,90	5,30	6,10	6,50	6,70	6,90
EinzelTicket Kind	1,70	1,90	2,30	2,40	2,60	3,00	3,20	3,30	3,40	2,30	2,40	2,60	3,00	3,20	3,30	3,40
GruppenTicket	1,70	1,90	2,30	2,40	2,60	3,00	3,20	3,30	3,40	2,30	2,40	2,60	3,00	3,20	3,30	3,40
Kurzstreckenticket	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Kurzstreckenticket Digital ⁴⁾	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket 1 Erw.	6,20	7,00	8,30	8,80	9,60	11,00	11,60	12,10	12,40	8,30	8,80	9,40	9,40	9,40	11,70	11,70
TagesTicket 1 Erw. Digital ⁴⁾	6,20	7,00	8,30	8,80	9,60	11,00	11,60	12,10	12,40	8,30	8,80	9,40	9,40	9,40	11,70	11,70
TagesTicket 2 Erw. ²⁾	9,30	10,50	12,50	13,20	14,40	16,50	17,40	18,20	18,60	12,50	13,20	13,90	13,90	13,90	17,50	17,50
TagesTicket 2 Erw. Digital ²⁾⁴⁾	9,30	10,50	12,50	13,20	14,40	16,50	17,40	18,20	18,60	12,50	13,20	13,90	13,90	13,90	17,50	17,50
TagesTicket 3 Erw. ²⁾	10,30	11,50	13,50	14,20	15,40	17,50	18,40	19,20	19,60	13,50	14,20	14,90	14,90	14,90	18,50	18,50
TagesTicket 3 Erw. Digital ²⁾⁴⁾	10,30	11,50	13,50	14,20	15,40	17,50	18,40	19,20	19,60	13,50	14,20	14,90	14,90	14,90	18,50	18,50
TagesTicket 4 Erw. ²⁾	11,30	12,50	14,50	15,20	16,40	18,50	19,40	20,20	20,60	14,50	15,20	15,90	15,90	15,90	19,50	19,50
TagesTicket 4 Erw. Digital ²⁾⁴⁾	11,30	12,50	14,50	15,20	16,40	18,50	19,40	20,20	20,60	14,50	15,20	15,90	15,90	15,90	19,50	19,50
TagesTicket 5 Erw. ²⁾	12,30	13,50	15,50	16,20	17,40	19,50	20,40	21,20	21,60	15,50	16,20	16,90	16,90	16,90	20,50	20,50
TagesTicket 5 Erw. Digital ²⁾⁴⁾	12,30	13,50	15,50	16,20	17,40	19,50	20,40	21,20	21,60	15,50	16,20	16,90	16,90	16,90	20,50	20,50
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
8-FahrtenTicket YANiQ ⁵⁾	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
12-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FahrradTicket	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80
Oft unterwegs.																
WochenTicket	17,10	22,60	30,90	33,90	39,20	44,50	49,30	52,60	55,00	30,90	33,90	39,20	44,50	49,30	52,60	55,00
WochenTicket Digital ⁴⁾	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MonatsTicket	43,60	65,90	86,30	96,20	109,50	124,70	144,60	153,00	155,60	86,30	96,20	109,50	124,70	144,60	153,00	155,60
MonatsTicket Digital ⁴⁾	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
PremiumAbo ¹⁾	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region [*]	34,90	52,70	69,00	77,00	87,60	99,80	115,70	122,40	124,50	69,00	77,00	87,60	99,80	115,70	122,40	124,50
PremiumAbo Region ¹⁾	41,40	62,60	82,00	91,40	104,00	118,50	137,40	145,40	147,80	82,00	91,40	104,00	118,50	137,40	145,40	147,80
JobTicket ³⁾	33,80	51,10	66,90	74,60	84,90	96,60	112,10	118,60	120,60	66,90	74,60	84,90	96,60	112,10	118,60	120,60
Jung unterwegs.																
WochenTicket Schüler	12,80	16,90	23,10	25,40	29,40	33,30	36,90	39,40	41,20	23,10	25,40	29,40	33,30	36,90	39,40	41,20
WochenTicket Schüler Digital ⁴⁾	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MonatsTicket Schüler	32,70	49,40	64,70	72,10	82,10	93,50	108,40	114,70	116,70	64,70	72,10	82,10	93,50	108,40	114,70	116,70
MonatsTicket Schüler Digital ⁴⁾	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
YoungAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler [*]	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40	13,40
Azubi- & SchülerAbo [*]	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90

* Preis pro Monat

Preise in Euro

- 1) übertragbar
- 2) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig
- 3) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.
- 4) Fahrpreis gilt nur für Tickets, die in der Mobilitäts-App "VOSPilot" gekauft wurden.
- 5) Der Preis für das digitale 8-FahrtenTicket dient nur als Recheneinheit für das Check-In/Be-Out (YANiQ) Verfahren

Deutschlandticket = 49,00 EUR, Deutschlandticket JobTicket = 46,55 EUR

SemesterTicket Standort Osnabrück: Preis 65,13 EUR ab Wintersemester 2023/2024
SemesterTicket Standort Lingen: Preis 6,51 EUR ab Wintersemester 2023/2024

Deutschlandticket VOS SemesterTicket Upgrade
Standort Osnabrück: Preis 24,48 EUR; Standort Lingen: Preis 30,42 EUR

Bramscher Karte (übertragbar): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 41,30 EUR
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 6,00 EUR
Bramscher Familienkärtchen: gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 9,70 EUR

TERRA.vitaTicket 24,80 EUR
NachtBus Melle: Preis 5,20 EUR
P+R Ticket Osnabrück: Preis 5,00 EUR
Citykarte Bürgerbus Badbergen: Preis 1,00 EUR
BürgerBus Wallenhorst-Wersen: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind
BürgerBus Linien-Glandorf: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind

Hinweis: Es gelten die allgemeinen VOS-Tarifbestimmungen in der jeweils von der LNVG genehmigten Fassung (www.vos.info)

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis **in Form einer Chipkarte oder als Handyticket¹** ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen ~~sowie das Geburtsdatum²~~ des Fahrgastes beinhaltet. ~~Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.²~~ **Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.¹** Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. **Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.³**

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstarif und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

¹ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

² Streichung durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

³ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.05.2023

Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.⁴

7. Erstattung⁵

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstat-

⁴ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.07.2023

⁵ Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.09.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

tung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag $1/30$ des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

Hinweis: Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.

Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Ost

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	5,49 €	6,41 €	7,78 €	8,24 €	8,92 €	10,07 €	10,75 €	11,21 €	11,67 €
EinzelTicket Kind	2,75 €	3,20 €	4,12 €	4,35 €	4,80 €	5,49 €	5,72 €	5,95 €	6,18 €
GruppenTicket	2,75 €	3,20 €	4,12 €	4,35 €	4,80 €	5,49 €	5,72 €	5,95 €	6,18 €
Kurzstreckenticket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	9,84 €	11,44 €	13,96 €	14,87 €	16,02 €	18,08 €	19,45 €	20,13 €	21,05 €
TagesTicket Familie ⁵⁾	14,87 €	17,16 €	21,05 €	22,42 €	24,02 €	27,23 €	29,29 €	30,20 €	31,57 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	27,46 €	36,61 €	49,88 €	55,37 €	65,44 €	73,45 €	81,68 €	86,72 €	90,83 €
MonatsTicket	70,01 €	108,22 €	138,88 €	160,16 €	180,75 €	201,57 €	234,75 €	253,51 €	258,77 €
PremiumAbo ^{**1)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo ^{**1)2)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region [*]	58,12 €	89,92 €	115,32 €	132,93 €	150,09 €	167,25 €	194,94 €	210,50 €	214,84 €
PremiumAbo Region ^{**1)}	68,64 €	106,16 €	136,14 €	156,96 €	177,09 €	197,46 €	229,94 €	248,48 €	253,51 €
WochenTicket Schüler	27,46 €	36,61 €	49,73 €	55,22 €	65,28 €	73,22 €	81,45 €	86,64 €	90,61 €
MonatsTicket Schüler	69,86 €	107,99 €	138,81 €	160,16 €	180,60 €	201,34 €	234,60 €	253,51 €	258,70 €
YoungAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler ³⁾	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler [*]	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €	29,74 €
ErgänzungTicket Schüler ^{**4)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket ^{**6)}	56,06 €	86,49 €	111,20 €	128,13 €	144,60 €	161,30 €	187,85 €	202,72 €	207,06 €
FahrradTicket	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €

* Preis pro Monat

1) übertragbar

2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten

3) Preis ab Schuljahr 2016/2017

4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler

5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig

6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

Weitere Tickets

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	123,87 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	12,38 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	69,10 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	9,84 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	16,93 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	42,10 €	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	5,00 €	
Nachtschwärmer	4,00 €	
NachtBus Melle	11,44 €	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	2,29 €	

Hinweis: Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.

Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Süd

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	3,96 €	4,62 €	5,61 €	5,94 €	6,44 €	7,26 €	7,76 €	8,09 €	8,42 €
EinzelTicket Kind	1,98 €	2,31 €	2,97 €	3,14 €	3,47 €	3,96 €	4,13 €	4,29 €	4,46 €
GruppenTicket	1,98 €	2,31 €	2,97 €	3,14 €	3,47 €	3,96 €	4,13 €	4,29 €	4,46 €
Kurzstreckenticket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	7,10 €	8,25 €	10,07 €	10,73 €	11,55 €	13,04 €	14,03 €	14,52 €	15,18 €
TagesTicket Familie ⁵⁾	10,73 €	12,38 €	15,18 €	16,17 €	17,33 €	19,64 €	21,12 €	21,79 €	22,78 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	19,80 €	26,41 €	35,98 €	39,94 €	47,20 €	52,98 €	58,92 €	62,55 €	65,52 €
MonatsTicket	50,50 €	78,06 €	100,18 €	115,53 €	130,38 €	145,40 €	169,33 €	182,86 €	186,66 €
PremiumAbo ^{**1)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo ^{**1)2)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region [*]	41,92 €	64,86 €	83,18 €	95,89 €	108,27 €	120,64 €	140,61 €	151,84 €	154,97 €
PremiumAbo Region ^{**1)}	49,51 €	76,58 €	98,20 €	113,22 €	127,74 €	142,43 €	165,86 €	179,23 €	182,86 €
WochenTicket Schüler	19,80 €	26,41 €	35,87 €	39,83 €	47,09 €	52,81 €	58,75 €	62,49 €	65,36 €
MonatsTicket Schüler	50,39 €	77,90 €	100,12 €	115,53 €	130,27 €	145,23 €	169,22 €	182,86 €	186,60 €
YoungAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler ³⁾	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler [*]	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €	21,46 €
Ergänzungsticket Schüler ^{**4)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket ^{**6)}	40,43 €	62,38 €	80,21 €	92,42 €	104,30 €	116,35 €	135,50 €	146,22 €	149,36 €
FahrradTicket	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €	2,81 €

* Preis pro Monat

1) übertragbar

2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten

3) Preis ab Schuljahr 2016/2017

4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler

5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig

6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

Weitere Tickets

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	89,35 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	8,93 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	49,84 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	7,10 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	12,21 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	30,37 €	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	5,00 €	
Nachtschwärmer	4,00 €	
NachtBus Melle	8,25 €	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	1,65 €	

Hinweis: Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.

Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Wallenhorst

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	3,64 €	4,25 €	5,16 €	5,46 €	5,92 €	6,68 €	7,13 €	7,44 €	7,74 €
EinzelTicket Kind	1,82 €	2,12 €	2,73 €	2,88 €	3,19 €	3,64 €	3,79 €	3,95 €	4,10 €
GruppenTicket	1,82 €	2,12 €	2,73 €	2,88 €	3,19 €	3,64 €	3,79 €	3,95 €	4,10 €
KurzstreckeTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	6,53 €	7,59 €	9,26 €	9,86 €	10,62 €	11,99 €	12,90 €	13,35 €	13,96 €
TagesTicket Familie ⁵⁾	9,86 €	11,38 €	13,96 €	14,87 €	15,93 €	18,06 €	19,42 €	20,03 €	20,94 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	18,21 €	24,28 €	33,08 €	36,72 €	43,40 €	48,71 €	54,17 €	57,51 €	60,24 €
MonatsTicket	46,43 €	71,78 €	92,11 €	106,22 €	119,88 €	133,69 €	155,69 €	168,14 €	171,63 €
PremiumAbo ^{**1)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo ^{**1)2)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region [*]	38,54 €	59,64 €	76,48 €	88,17 €	99,55 €	110,93 €	129,29 €	139,61 €	142,49 €
PremiumAbo Region ^{**1)}	45,52 €	70,41 €	90,29 €	104,10 €	117,45 €	130,96 €	152,51 €	164,80 €	168,14 €
WochenTicket Schüler	18,21 €	24,28 €	32,98 €	36,62 €	43,30 €	48,56 €	54,02 €	57,46 €	60,09 €
MonatsTicket Schüler	46,33 €	71,62 €	92,06 €	106,22 €	119,78 €	133,54 €	155,59 €	168,14 €	171,58 €
YoungAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler ³⁾	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler [*]	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €	19,73 €
ErgänzungTicket Schüler ^{**4)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket ^{**6)}	37,18 €	57,36 €	73,75 €	84,98 €	95,90 €	106,98 €	124,58 €	134,45 €	137,33 €
FahrradTicket	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €	2,58 €

* Preis pro Monat

1) übertragbar

2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten

3) Preis ab Schuljahr 2016/2017

4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler

5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig

6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

Weitere Tickets

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	82,16 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	8,21 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	45,83 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	6,53 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	11,23 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	27,92 €	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	5,00 €	
Nachtschwärmer	4,00 €	
NachtBus Melle	7,59 €	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	1,52 €	

Hinweis: Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.

Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Nordost

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	4,76 €	5,55 €	6,74 €	7,14 €	7,73 €	8,72 €	9,32 €	9,72 €	10,11 €
EinzelTicket Kind	2,38 €	2,78 €	3,57 €	3,77 €	4,16 €	4,76 €	4,96 €	5,16 €	5,35 €
GruppenTicket	2,38 €	2,78 €	3,57 €	3,77 €	4,16 €	4,76 €	4,96 €	5,16 €	5,35 €
Kurzstreckenticket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	8,53 €	9,91 €	12,09 €	12,89 €	13,88 €	15,66 €	16,85 €	17,45 €	18,24 €
TagesTicket Familie ⁵⁾	12,89 €	14,87 €	18,24 €	19,43 €	20,82 €	23,59 €	25,38 €	26,17 €	27,36 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	23,79 €	31,72 €	43,22 €	47,98 €	56,71 €	63,65 €	70,78 €	75,15 €	78,72 €
MonatsTicket	60,67 €	93,78 €	120,35 €	138,79 €	156,64 €	174,68 €	203,43 €	219,69 €	224,25 €
PremiumAbo ^{**1)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo ^{**1)2)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region [*]	50,36 €	77,92 €	99,93 €	115,20 €	130,07 €	144,94 €	168,93 €	182,41 €	186,18 €
PremiumAbo Region ^{**1)}	59,48 €	92,00 €	117,97 €	136,02 €	153,47 €	171,11 €	199,27 €	215,33 €	219,69 €
WochenTicket Schüler	23,79 €	31,72 €	43,09 €	47,85 €	56,57 €	63,45 €	70,59 €	75,08 €	78,52 €
MonatsTicket Schüler	60,54 €	93,59 €	120,29 €	138,79 €	156,51 €	174,48 €	203,30 €	219,69 €	224,18 €
YoungAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler ³⁾	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler [*]	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €	25,78 €
Ergänzungsticket Schüler ^{**4)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket ^{**6)}	48,58 €	74,95 €	96,36 €	111,03 €	125,31 €	139,78 €	162,78 €	175,67 €	179,44 €
FahrradTicket	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €	3,37 €

* Preis pro Monat

1) übertragbar

2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten

3) Preis ab Schuljahr 2016/2017

4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler

5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig

6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

Weitere Tickets

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	107,35 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	10,73 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	59,88 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	8,53 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	14,67 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	36,48 €	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	5,00 €	
Nachtschwärmer	4,00 €	
NachtBus Melle	9,91 €	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	1,98 €	

Hinweis: Eine Aktualisierung der Referenztarife war bislang aufgrund der Rettungsschirmthematik (z. B. Covid-19, 9-EURO-Ticket) entbehrlich und ist für 2024 beabsichtigt.

Referenztarif auf Basis der Fahrpreistabelle Januar 2017 - VOS Nord

Bruttofahrpreise je Ticketart und Preisstufe

Fahrkarten/Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
EinzelTicket	5,34 €	6,23 €	7,56 €	8,01 €	8,67 €	9,79 €	10,45 €	10,90 €	11,34 €
EinzelTicket Kind	2,67 €	3,11 €	4,00 €	4,23 €	4,67 €	5,34 €	5,56 €	5,78 €	6,01 €
GruppenTicket	2,67 €	3,11 €	4,00 €	4,23 €	4,67 €	5,34 €	5,56 €	5,78 €	6,01 €
KurzstreckeTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket	9,56 €	11,12 €	13,57 €	14,46 €	15,57 €	17,57 €	18,91 €	19,57 €	20,46 €
TagesTicket Familie ⁵⁾	14,46 €	16,68 €	20,46 €	21,80 €	23,35 €	26,47 €	28,47 €	29,36 €	30,69 €
8-FahrtenTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	---	---	---	---	---	---	---	---	---
WochenTicket	26,69 €	35,59 €	48,49 €	53,83 €	63,61 €	71,40 €	79,40 €	84,30 €	88,30 €
MonatsTicket	68,06 €	105,21 €	135,01 €	155,69 €	175,71 €	195,95 €	228,20 €	246,44 €	251,56 €
PremiumAbo ^{**1)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MobilAbo ^{**1)2)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region [*]	56,49 €	87,41 €	112,10 €	129,23 €	145,91 €	162,59 €	189,50 €	204,63 €	208,85 €
PremiumAbo Region ^{**1)}	66,73 €	103,20 €	132,34 €	152,58 €	172,15 €	191,95 €	223,53 €	241,55 €	246,44 €
WochenTicket Schüler	26,69 €	35,59 €	48,34 €	53,68 €	63,46 €	71,17 €	79,18 €	84,22 €	88,08 €
MonatsTicket Schüler	67,91 €	104,98 €	134,94 €	155,69 €	175,56 €	195,73 €	228,06 €	246,44 €	251,48 €
YoungAbo [*]	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JahresTicket Schüler ³⁾	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler [*]	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €	28,91 €
ErgänzungTicket Schüler ^{**4)}	---	---	---	---	---	---	---	---	---
JobTicket ^{**6)}	54,49 €	84,08 €	108,10 €	124,56 €	140,57 €	156,81 €	182,61 €	197,06 €	201,29 €
FahrradTicket	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €	3,78 €

* Preis pro Monat

1) übertragbar

2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo enthalten

3) Preis ab Schuljahr 2016/2017

4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler

5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig

6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.

Weitere Tickets

Fahrkarten	Preis	Anmerkung
SemesterTicket Standort Osnabrück	120,42 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
SemesterTicket Standort Lingen	12,03 €	gültig ab Wintersemester 2016/2017
Bramscher Karte (übertragbar)	67,17 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket)	9,56 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
Bramscher Familienkärtchen	16,46 €	gültig in den Tarifzonen: 639 - 648
TERRA.vitaTicket	40,93 €	
Nachtschwärmer nach Osnabrück	5,00 €	
Nachtschwärmer	4,00 €	
NachtBus Melle	11,12 €	
Citykarte Bürgerbus Badbergen	2,22 €	

Anlage 3 – Haushaltsmittel des Landkreises Osnabrück

1. Zur Verfügung gestellte Mittel nach § 4 Abs. 2 Allgemeine Vorschrift (ohne Bus-Schiene-Tarif-Integration)

Die prognostizierten Haushaltsmittel des Landkreises Osnabrück gemäß § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift für 2023 betragen maximal:

10.725.000 EUR

Die Dynamisierung der prognostizierten Beträge erfolgt zum 01. Januar eines jeden Jahres nach den untenstehenden Indexwerten im Verlauf des Vorjahres und wird durch die Landrätin / den Landrat betraglich festgesetzt.

Zusammensetzung der Preisgleitklausel und Fundort in den Fachreihen des Statistischen Bundesamtes

Kostengruppen	Fachserie	Gewichtung
a) Personalkosten	Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige WZ08-493 Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr (FS 6, Fachserie 4.3)	52
b) Beschaffung von Omnibussen	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9- Steller/ Sonderpositionen) GP09-29104; Lkw, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle, Omnibusse, ... (FS 17, Reihe 2)	14
c) Dieselmotorkraftstoff	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9- Steller/ Sonderpositionen) GP09-1920260052; Dieselmotorkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher (FS 17, Reihe 2)	17
d) Material	Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums CC13-0721; Ersatzteile und Zubehör für Fahrzeuge (COICOP 2-5-Steller Hierarchie) (FS 17, Reihe 2)	6
e) Versicherungen/Sonstiges	Verbraucherpreisindex für Deutschland; Durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen	11

2. Zur Verfügung gestellte Mittel nach § 4 Abs. 2 Allgemeine Vorschrift für die Bus-Schiene-Tarif-Integration

Der Landkreis Osnabrück gewährt jährlich Finanzmittel zum Ausgleich von Mindereinnahmen und laufenden Aufwendungen, die mit der Anwendung der Bus-Schiene-Tarif-Integration verbunden sind.

Die für den laufenden Aufwand prognostizierten Haushaltsmittel des Landkreises Osnabrück gemäß § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift für die Bus-Schiene-Tarif-Integration 2023 betragen maximal:

620.000 EUR

Hinweis:

Aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets hat der Landkreis Osnabrück die Unterstützung und Finanzierung der Tarifbausteine 'Rabattiertes Azubi-&SchülerAbo auf der Schiene' und 'kostenlose Anschlussmobilität für Zeitkarten' bis auf Weiteres zurückgestellt. Gemäß Beschlusslage [VO 2022/587, 2023/629] sind die Wechselwirkungen mit dem Deutschlandticket im Detail zu prüfen. Unter anderem bedarf es einer Nachkalkulation des Finanzierungsbedarfs für die Bus-Schiene-Tarif-Integration, die sich nach Vorliegen erster Verkaufsdaten für das Deutschlandticket und den reduzierten Verkaufsdaten im Niedersachsentarif und im VOS-Tarif frühestens ab August 2023 durchführen lässt. Basis für die Nachkalkulation des Finanzierungsbedarfs bilden allein die Ticketverkäufe im Niedersachsen- und im VOS-Tarif je Station bzw. Tarifrelation.

- Für die räumlich erweiterte Anschlussmobilität im Bar- und Zeitkartentarif wird für jeden Fahrausweis des Niedersachsentarifs mit Start oder Ziel an einer in der Stadt Osnabrück oder im Landkreis Osnabrück gelegenen Station ein nach einem abgestimmten Berechnungsverfahren zu bestimmender, stationsbezogener Ausgleichsbetrag vergütet. Das Berechnungsverfahren orientiert sich an dem zwischen den VOS-Partnern und der Niedersachsentarif GmbH abgestimmten Berechnungsverfahren für die integrierte Anschlussmobilität.
- Für jedes verkaufte Ticket im VOS-Tarif auf Relationen, auf denen die Preise des VOS-Tarifs angepasst wurden oder sich die Ertragskraft durch die Umstellung der Gruppenlogik ändert, wird der Differenzbetrag, der sich im Zuge der Umsetzung der Bus-Schiene-Tarifintegration ergibt, vergütet.

Aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets werden sich die Verkaufszahlen im Niedersachsentarif und im VOS-Tarif reduzieren. Es ist zu erwarten, dass sich der genannte Ausgleichsbetrag reduzieren wird.

Mit der Einführung der Bus-Schiene-Tarif-Integration wird der VOS-Plus-Tarif abgelöst. Bisherige Ausgleichszahlungen für den VOS-Plus-Tarif werden gemäß der kalkulatorischen Abschätzung für die Bus-Schiene-Tarif-Integration, die den zusätzlichen Finanzierungsbedarf ggü. dem Status quo ermittelt hat, weiterhin als Ausgleich für Mindereinnahmen an die VOS-Unternehmen der VOS-Süd ausgereicht. Der vorgenannte Ausgleich, der bisher aus NNVG-Mitteln vorgenommen wurde, wird zukünftig aus dem Budget der Bus-Schiene-Tarif-Integration mitfinanziert.

3. Zur Verfügung gestellte Mittel nach § 4 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift (Gemeindeverkehre)

Die Haushaltsmittel für Gemeindeverkehre gemäß § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Vorschrift für 2023 betragen maximal:

2.909.342 EUR

Die Fortschreibung der Beträge erfolgt zum 01. September eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Vorschrift und wird durch den Landrat betraglich festgesetzt.

4. Zur Verfügung gestellte Mittel nach § 4 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift (Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes)

Der Landkreis stellt für den Ausgleich der nicht durch Fahrgeldeinnahmen im VOS-Tarif gedeckten Kosten der Verkehrsunternehmen aufgrund der Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes einen zusätzlichen Tarifausgleich zur Verfügung. Die Mittel, die der Landkreis Osnabrück zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes zusätzlich für 2023 zur Verfügung stellt, betragen maximal:

0,00 EUR (Mittelabfluss erst in den Jahren 2024/2025)

Dieser Maximalbetrag verteilt sich auf die Schnell- und RegioBus-Linien wie folgt:

Schnellbuslinie S40	max. 0,00 €
Schnellbuslinie S20	max. 0,00 €
RegioBuslinie 260	max. 0,00 €
RegioBuslinie 452	max. 0,00 €
RegioBuslinie 640	max. 0,00 €
RegioBuslinie 650	max. 0,00 €

Anlage 4 – Aufteilungsschlüssel

I. Prognostizierte Ausgleichsleistungen je Tarifgemeinschaft für das Jahr 2023 (ohne BSTI)

Der Ausgleichsanspruch der Teilverkehrsgemeinschaften, der sich aus dem Delta zwischen dem Höchsttarif und dem Referenztarif ergibt, wird voraussichtlich begrenzt auf folgende Höchstbeträge:

Mittel nach	Maximaler Ausgleich Referenztarif	§ 4 insgesamt (ohne BSTI)	davon §4 Abs. 1	§ 4 Abs. 2 (ohne BSTI)	dynamisiert werden
VOS Ost	4.440.766 €	3.539.100 €	1.100.703 €	2.438.397 €	2.438.397€
VOS Süd	5.408.700 €	3.325.308 €	1.572.072 €	1.753.236 €	1.753.236 €
VOS Wallenhorst	1.348.697 €	1.082.052 €	626.833 €	455.219 €	455.219 €
VOS Nordost	2.919.748 €	2.598.509 €	741.226 €	1.857.283 €	1.857.283 €
VOS Nord	7.322.073 €	6.669.738 €	2.449.359 €	4.220.379 €	4.220.379 €

Die Dynamisierung der prognostizierten Beträge erfolgt zum 01. Januar eines jeden Jahres nach den unten stehenden Indexwerten zum Stichtag 30. September des Vorjahres und wird durch den Landrat betraglich festgesetzt.

II. Verteilung innerhalb der Teilverkehrsgemeinschaften

In den Teilverkehrsgemeinschaften finden gemäß § 5 Abs. 4 Allgemeine Vorschrift folgende Verteilungsschlüssel für die Mittel nach Abschnitt I. Anwendung. Hierzu werden in der Übergangsphase (§ 5 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift) je Teilverkehrsgemeinschaft die Mittel entsprechend den historisch gewachsenen Finanzierungsstrukturen auf drei Säulen aufgeteilt:

Säule 1	§ 45a PBefG (alt)
Säule 2	Abgeltungsleistungen des Landkreises (alt)

Im Anschluss werden die Mittel nach Schlüsseln auf die Verkehrsunternehmen einer Verkehrsgemeinschaft verteilt:

Verteilungsschema Verkehrsgemeinschaft			
	§ 45a PBefG (alt)	Abgeltungsleistungen des Landkreises (alt)	
VU 1	x%	x%	
VU 2	x%	x%	
VU 3	x%	x%	
VU 4	x%	x%	

Anlage 4 – Aufteilungsschlüssel

III. Verteilung der kommunalen Mittel nach § 4 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift auf die Teilverkehrsgemeinschaften

Mittel nach	Ausgleich Referenztarif
VOS Ost	615.186 €
VOS Süd	982.392 €
VOS Wallenhorst	442.776 €
VOS Nordost	353.037 €
VOS Nord	515.951€

IV. Prognostizierte Ausgleichsleistungen für die Bus-Schiene-Tarif-Integration je Tarifgemeinschaft

Die Finanzmittel für die Bus-Schiene-Tarif-Integration werden nach einem festgelegten Verfahren an die einzelnen Tarifgemeinschaften der VOS anhand der tatsächlichen Tarifeinnahmen des jeweiligen Jahres ausgereicht. Hierbei gilt Folgendes:

- Für die räumlich erweiterte Anschlussmobilität im Bar- und Zeitkartentarif wird für jeden Fahrausweis des Niedersachsentarifs mit Start oder Ziel an einer in der Stadt Osnabrück oder im Landkreis Osnabrück gelegenen Station ein nach einem abgestimmten Berechnungsverfahren zu bestimmender, stationsbezogener Ausgleichsbetrag vergütet. Das Berechnungsverfahren orientiert sich an dem zwischen den VOS-Partnern und der Niedersachsentarif GmbH abgestimmten Berechnungsverfahren für die integrierte Anschlussmobilität.
- Für jedes verkaufte Ticket im VOS-Tarif auf Relationen, auf denen die Preise des VOS-Tarifs angepasst wurden oder sich die Ertragskraft durch die Umstellung der Gruppenlogik ändert, wird der Differenzbetrag, der sich im Zuge der Umsetzung der Bus-Schiene-Tarifintegration ergibt, vergütet.

Die Verteilung des Mindereinnahmenausgleichs auf die Teilgemeinschaften erfolgt zudem auf Basis einer Zuordnung der Ausgleichsbeträge entsprechend der Zuordnung der Stationen im Vertrag zur Anschlussmobilität der zwischen den VOS-Partnern und der Niedersachsentarif GmbH geschlossen wurde, und der Zuordnung der Tarifrelationen entsprechend den Regelungen im Einnahmenaufteilungsverfahren der VOS-Partner; sowie bei der VOS Süd auf Basis der bisherigen Ausgleichszahlungen für den VOS-Plus-Tarif gemäß der kalkulatorischen Abschätzung für die Bus-Schiene-Tarif-Integration, die den zusätzlichen Finanzierungsbedarf ggü. dem Status quo ermittelt hat. Der vorgenannte Ausgleich, der bisher aus NNVG-Mitteln vorgenommen wurde, wird zukünftig aus dem Budget für die Bus-Schiene-Tarif-Integration mitfinanziert.

Des Weiteren werden Preisanpassungen im VOS-Tarif für die Koordination der Tarife VOS und Niedersachsentarif vorgenommen. Mindererlöse, die aus der Preisanpassung des VOS-Tarifs entstehen, werden den Verkehrsunternehmen auf Basis einer Quelle-Ziel-bezogenen Differenzpreismatrix, mit den jeweiligen Verkäufen des VOS-Tarifs ausmultipliziert, werden ausgeglichen. Ebenso sind Änderungen in der VOS-Ticket Logik (Gruppenticket) beim Ausgleich zu berücksichtigen.

Die Finanzmittel für operative Aufwendungen werden entsprechend der Aufwandanteile in den Teilgemeinschaften nach sachgerechten Kostenschlüsseln ausgereicht.

Anlage 4 – Aufteilungsschlüssel

V. Prognostizierte Ausgleichsleistungen für die Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes

Der Ausgleich wird auf gesondertem Antrag des jeweiligen Verkehrsunternehmens bewilligt. Er ist unbeschadet des nach Anlage 3 maximal zur Verfügung gestellten Betrages, beschränkt auf das tatsächliche Tarifdefizit, dass aus der Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes resultiert. Das jeweilige Verkehrsunternehmen hat insoweit keinen Anspruch auf vollständigen Kostenausgleich und trägt das Erlös- und Betriebsrisiko. Das Verkehrsunternehmen hat die nach Anlage 5.1 vorgegebenen Anforderungen und Nachweispflichten zu erfüllen.

AV-Anlage 5 – konkretisierende Vorgaben zu den Gemeindeverkehren gem. § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Nord (VOS Nord)

- Taktverkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden der einzelnen Samtgemeinden bzw. Stadtteilen der Stadt Bramsche
- Taktverkehr zwischen den Samtgemeinden und der Stadt Bramsche
- Taktverkehr zwischen den Kommunen und Osnabrück
- Nachtbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Wallenhorst (VOS Wallenhorst)

- A:
 - Anpassungen im Rahmen der Schülerbeförderung
- B:
 - Taktverkehr zwischen den Gemeindeteilen von Wallenhorst, sowie Studentakt zwischen Wallenhorst und Osnabrück
 - Nachtbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück NordOst (VOS NordOst)

- Taktverkehr zwischen den Gemeindeteilen von den einzelnen Gemeinden
- Taktverkehr zwischen den Gemeinden und Osnabrück
- Bedarfsgesteuerte Verkehre
- Nachtbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Ost (VOS Ost)

- A:
 - Anpassungen im Rahmen der Schülerbeförderung
- B:
 - Taktverkehr zwischen den Stadtteilen von Melle und Stadt Melle,
 - Taktverkehr zwischen den Kommunen und Osnabrück
 - Nachtbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Süd (VOS Süd)

- Taktverkehr zwischen den Gemeinde-/Stadtteilen der einzelnen Kommunen,
- Taktverkehr zwischen den Kommunen und Osnabrück
- Bedarfsgesteuerte Verkehre
- Nachtbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Anlage 5.1 – konkretisierende Vorgaben zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift

Der Landkreis Osnabrück stellt gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeine Vorschrift zusätzliche Mittel zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes zur Verfügung. Im Falle einer Beantragung dieser Mittel sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten:

A. Verkehrliche Anforderungen

1. Allgemeine Anforderungen

Fahrzeuge / Technische Systeme

- Auf die Vorgaben des 4. Nahverkehrsplans für Stadt und Landkreis Osnabrück sowie die weiteren Regelungen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) wird hingewiesen

2. Weitere Anforderungen an die Bedienung der jeweiligen Schnell- und RegioBus-Linien

2.1 Weitere Anforderungen für SchnellBuslinie S40

Die SchnellBuslinie S40 verbindet die Gemeinden Bad Laer und Glandorf sowie die Städte Bad Iburg und Georgsmarienhütte mit dem Oberzentrum Osnabrück (Neumarkt und Hauptbahnhof).

Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan

- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Einhaltung des Linienvverlaufs entsprechend der bereits bestehenden Buslinien 465/466
- Bedienung der vorhandenen Bushaltestellen entsprechend Schnellbusvorgaben (maximal 3-5 Haltepunkte je Ort/Stadt)
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Hauptbahnhof Osnabrück

Bedienungszeitraum

- Montag bis Samstag von ca. 06:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr, Sonntag von ca. 08:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr

2.2 Weitere Anforderungen für SchnellBuslinie S20

Die SchnellBuslinie S20 verbindet die Gemeinden Bad Essen und Ostercappeln mit dem Oberzentrum Osnabrück (Neumarkt und Hauptbahnhof).

Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan

- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Einhaltung des Linienvverlaufs entsprechend der bereits bestehenden Buslinie X276, unter Ausschluss des Ortskerns von Belm;
- Bedienung der vorhandenen Bushaltestellen entsprechend Schnellbusvorgaben (maximal 3-5 Haltepunkte je Ort/Stadt)
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Hauptbahnhof Osnabrück
- Verknüpfungen an der Haltestelle Ostercappeln, Krankenhaus

Anlage 5.1 – konkretisierende Vorgaben zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift

Bedienungszeitraum

- Montag bis Samstag von ca. 06:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr, Sonntag von ca. 08:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr

2.3 Weitere Anforderungen für RegioBuslinie 260

Die RegioBuslinie 260 verbindet die Gemeinden Bohmte, Ostercappeln sowie die Stadt Bramsche.

Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan

- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Orientierung am Linienvverlauf der bereits bestehenden Buslinie 275
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung sowohl am Bahnhof Bramsche sowie am Bahnhof Bohmte
- Verknüpfungen an der Haltestelle Ostercappeln, Krankenhaus

Bedienungszeitraum

- Montag bis Samstag von ca. 06:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von ca. 08:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr

2.4 Weitere Anforderungen für RegioBuslinie 452

Die bestehende RegioBuslinie 452 verbindet innerhalb der Stadt Georgsmarienhütte die Stadtteile Oesede, Malbergen und Holzhausen. Diese Linie wird erweitert bis zum Bahnhof Hasbergen. Für die Erweiterung gilt:

Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan

- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Bahnhof Hasbergen

Bedienungszeitraum

- Montag bis Samstag von ca. 06:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, an Sonntagen von ca. 08:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr

2.5 Weitere Anforderungen für RegioBuslinie 640

Die bestehende RegioBuslinie 640 verbindet die Stadt Fürstenau über Bippen, Berge, Menslage mit der Stadt Quakenbrück. Die Erweiterung betrifft zusätzliche Fahrten am Abend (Montag bis Samstag) sowie ein neues Fahrtenangebot am Sonntag.

Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan

- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Bahnhof Quakenbrück

Bedienungszeitraum der zusätzlichen Fahrten

- Montag bis Freitag von ca. 18:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, Samstag von ca. 13:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von ca. 08:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr

2.6 Weitere Anforderungen für RegioBuslinie 650

Anlage 5.1 – konkretisierende Vorgaben zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift

Die bestehende RegioBuslinie 650 verbindet die Stadt Fürstenau über Schwagstorf und Ankum mit Bersenbrück. Die Erweiterung betrifft zusätzliche Fahrten am Abend (Montag bis Samstag) sowie ein neues Fahrtenangebot am Sonntag.

Fahrtenhäufigkeit / Fahrplan

- Bedienung im 60-Minuten-Takt
- Fahrplanbindung zur Bus-Schiene-Verknüpfung am Bahnhof Bersenbrück

Bedienungszeitraum der zusätzlichen Fahrten

- Montag bis Samstag von ca. 20:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von ca. 08:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr

Hinweis:

Soweit Abweichungen von diesen Vorgaben aus genehmigungsrechtlichen oder verkehrsplanerischen Gründen erforderlich sind, ist dies dem Landkreis Osnabrück umgehend mitzuteilen. Der Landkreis Osnabrück behält sich vor, diese Anlage entsprechend anzupassen.

B. Nachweispflichten

Die Verkehrsunternehmen haben zusätzlich zu den Nachweispflichten nach den §§ 10 ff. Allgemeine Vorschrift hinsichtlich der Verwendung der Mittel, die für die unter Abschnitt A aufgeführten Verkehre gewährt werden, einen gesonderten Nachweis zu erbringen.

Hierzu haben die Verkehrsunternehmen einen Nachweis über die Nicht-Überkompensation ausschließlich bezogen auf die jeweils von Ihnen nach Abschnitt A. erbrachten Verkehre vorzulegen. Der Nachweis hat auf Basis einer Ergebnisrechnung zu erfolgen, die den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370/2007 entspricht. Hierbei ist insbesondere ein zahlenmäßiger Nachweis zu erbringen in dem die Einnahmen und Ausgaben bezogen auf die jeweilige Verkehrsleistung (Abschnitt A Ziff. 2.1 bis 2.6) in zeitlicher Folge und voneinander getrennt dargestellt werden.

Der Nachweis ist bis zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres bezogen auf das Kalenderjahr, in dem die Mittel gewährt wurden vorzulegen.

Der Landkreis Osnabrück darf weitere Unterlagen, Belege und Einzelnachweise anfordern sowie die Bescheinigung von weiteren Angaben durch Dritte (insbes. Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin/Steuerberater und Rechnungsprüfungsämter verlangen, soweit dies für seine Nachweisführung gegenüber den Fördermittelgebern (Bundesamt für Güterverkehr, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) oder einer zur Prüfung berechtigten Stelle (insbes. Bundesrechnungshof, Europäische Kommission) erforderlich ist.

Im Falle einer Überkompensation bezogen auf die Verkehrsleistungen nach Abschnitt A und den hierfür gewährten Mitteln oder im Falle einer sonstigen Mittelfehlverwendung, hat das betroffene Verkehrsunternehmen die Mittel zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. § 11 Abs. 4 Allgemeine Vorschrift findet keine Anwendung.

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fach-
dienst 1 - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück.
Das Amtsblatt erscheint 14tägig, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.